



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 331  
Meine Nachricht vom: /

Claudia Lindemann  
claudia.lindemann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2738  
Telefax: 0431 988-/

07.11.2011

## **Türöffnung durch die Feuerwehr**

Sehr geehrter ,

zu den von Ihnen per email vom 6. November 2011 gestellten Fragen betreffend die Türöffnung durch die Feuerwehr gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Das Öffnen von Türen mit speziellem Gerät ist eine Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehr, die entweder im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes oder als Amtshilfeleistung, beispielsweise gegenüber der Polizei oder dem Rettungsdienst, erbracht werden kann.

### **Das Öffnen von Türen zur Aufgabenerfüllung nach dem Brandschutzgesetz**

Nach § 6 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist die Feuerwehr zuständig für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung in Erfüllung der Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. In diesem speziellen Bereich ist nur die Feuerwehr zuständig. Die Verantwortung für das Vorgehen liegt bei der Einsatzleitung der Feuerwehr. Soweit die Feuerwehr in diesem Bereich tätig wird, sind ihre Mitglieder berechtigt, Verwaltungszwang ohne vorausgegangenen Verwaltungsakt, den sog. sofortigen Vollzug auszuüben. Bei der Türöffnung handelt es sich in der Regel um eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs, da es dabei zu einer Einwirkung auf eine Sache durch körperliche Gewalt oder Hilfsmittel kommt. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Voraussetzungen der jeweiligen Eingriffsnorm zu beachten. Welche Maßnahmen konkret zu treffen sind, entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr. Die Duldungspflichten der Wohnungseigentümer ergeben sich aus dem Brandschutzgesetz.

Für Maßnahmen aufgrund des Brandschutzgesetzes ist u. a. das in Artikel 13 Grundgesetz manifestierte Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (§ 38 BrSchG).

Im Rahmen einer Türöffnung bei einem Feuerwehreinsatz nach dem Brandschutzgesetz muss durch die Einsatzleitung der Feuerwehr beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für diese Maßnahme gegeben sind. Dazu gehört insbesondere das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr. Die Anwesenheit der Polizei ist nicht erforderlich.

Gefahr ist eine Sachlage oder eine Verhaltensweise, die bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit führen würde. Es gibt verschiedene Gefahrenbegriffe/-stufen. Nicht alle rechtfertigen das Tätigwerden der Feuerwehr.

### **Anscheinsgefahr:**

Wenn im Zeitpunkt der Alarmierung oder des Einschreitens aus objektiver Sicht der Eindruck entsteht, dass eine gegenwärtige Gefahr vorliegt, diese bei einer nachträglichen Betrachtung tatsächlich aber nicht bestand liegt eine sogenannte Anscheinsgefahr vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Gefahr droht, ist auf den Informationsstand der Feuerwehr im Zeitpunkt ihrer Entscheidung abzustellen.

### **Putativ- oder Scheingefahr:**

Wenn die Feuerwehr aus subjektiver Sicht heraus das Vorliegen einer objektiv nicht gegebenen Gefahr angenommen hat, in Wirklichkeit aber kein dringender Verdacht bestand. Es liegt eine falsche subjektive Beurteilung der Sachlage vor.

Das Vorliegen einer Anscheinsgefahr rechtfertigt das Tätigwerden der Feuerwehr, die Putativ- oder Scheingefahr nicht.

### **Beispiele, für das Vorliegen einer Anscheinsgefahr:**

Erweckt ein Wohnungsinhaber durch die Installation einer Schaltuhr für die Dauer der Urlaubsabwesenheit den Eindruck, die Wohnung sei bewohnt und schafft er dadurch eine Situation, in der ein Unfall vermutet werden kann, wenn auf Klingeln nicht geöffnet wird, so ist das Aufbrechen der Wohnungstür rechtmäßig, wenn für einen objektiven Betrachter Umstände den Verdacht rechtfertigen, es bestehe eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Wohnungsinhabers (VG Berlin, NJW 1991, 2854).

Einstieg der Feuerwehr in ein Haus bei Verdacht eines Unglücksfalles für eine ältere Person, die über mehrere Tage nicht mehr gesehen wird und deren Briefkasten überquillt. Soweit dabei die Notwendigkeit besteht, im Gebäude mit normalen Schlössern verschlossene Türen zu öffnen, so ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d. h. keine erhebliche Beschädigung von Tür und Türrahmen bei leicht und einfach zu öffnenden Türschlössern (LG Bonn vom 28.11.1984 – 1 O 337/84)).

*Achtung: Die Beispiele dienen nur der Beurteilung des Vorliegens einer Anscheinsgefahr! Sie dienen nicht dazu, einen reinen Feuerwehreinsatz von einem Polizeieinsatz mit Amtshilfeleistung durch die Feuerwehr abzugrenzen!*

Wie bei jedem Feuerwehreinsatz nach dem Brandschutzgesetz ist auch bei der Türöffnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist die Beurteilungsmöglichkeit im Zeitpunkt der Einsatzentscheidung. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Definition ist ein Handeln verhältnismäßig, wenn es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

**Geeignetheit** liegt vor, wenn durch die Maßnahme der gewünschte Erfolg erreicht werden kann.

Die **Erforderlichkeit** ist gegeben, wenn kein milderer, also weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen könnte.

Von **Angemessenheit** spricht man, wenn Nachteil und erstrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

### **Das Öffnen von Türen als Amtshilfeleistung**

Das Öffnen von Türen durch die Feuerwehr kann auch als Technische Hilfe im Rahmen der Amtshilfe erfolgen. Die in den §§ 32 ff. LVwG geregelte Amtshilfe dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Verwirklichung der Verwaltungsaufgaben. Sie ist niemals Stellvertretung, sondern nur ergänzende Hilfe und ändert nicht die bestehende Zuständigkeitsordnung. Amtshilfe ist nur zwischen Behörden möglich, nicht gegenüber Privaten (die Feuerwehr ist keine Konkurrenz zum Schlüsseldienst!) und auch nicht innerhalb einer Behörde. Amtshilfe kann nur auf Ersuchen geleistet werden, nicht spontan, auch nicht durch Feuerwehrangehörige zur Erleichterung des Aufgabenvollzugs der Polizei. Amtshilfe ist niemals permanent zu leisten, sondern immer nur eine einzelfallbezogene und auf spezielles Ersuchen zu leistende Hilfe, wobei sich die Grenzen dieser Hilfe ausschließlich aus der speziellen, durch Gesetz bestimmten Kompetenz der ersuchten Behörde ergeben.

Es gibt keinen Katalog möglicher Amtshilfeleistungen. Daher kann es sich um Hilfeleistungen unterschiedlichster Art handeln, beispielsweise um die Vornahme von Rechtshandlungen aber auch um rein tatsächliches Verwaltungshandeln.

Für den Fall, dass die Feuerwehr gebeten wird, als Amtshilfeleistung eine Tür zu öffnen, hat die Feuerwehr keine Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme (Türöffnung) und muss das Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen (z. B. Gefahr) nicht prüfen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme liegt allein bei der anfordernden Behörde. Die Verantwortlichkeit der Feuerwehr besteht nur für die korrekte Durchführung der Technischen Hilfeleistung.

Aus den Amtshilferegulungen ergibt sich keine Anwesenheitspflicht der um Amtshilfe ersuchenden Behörde (z. B. Polizei). Da es sich bei der Maßnahme jedoch um eine Aufgabe handelt, die in den Aufgabenbereich der anfordernden Behörde fällt, weshalb diese auch die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme trägt, bleibt es ihr überlassen, festzulegen, ob die Amtshilfeleistung auch ohne sie erfolgen darf. Konkret bedeutet dieses, dass die Polizei, wenn sie die Feuerwehr im Rahmen der Amtshilfe um die Öffnung einer Tür bittet, bestimmen kann, inwieweit die Feuerwehr ohne sie tätig werden darf.

### **Grenzen der Amtshilfe**

Amtshilfe darf u. a. nicht geleistet werden, wenn die ersuchte Behörde aus rechtlichen Gründen hierzu nicht in der Lage ist (§ 33 Abs. 2 LVwG). Eine solche rechtliche Unmöglichkeit liegt bei Hilfeleistungen durch die Feuerwehr beispielsweise vor, wenn sie nicht örtlich und sachlich zuständig ist (falsche Feuerwehr), ihr die Befugnis für die Hilfeleistung fehlt, die geforderte Maßnahme von der Feuerwehr nicht durchgeführt werden darf oder aber andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ausschlaggebend ist das für die ersuchte Behörde geltende Recht.

## **Aufgabenabgrenzung von Feuerwehr und Polizei**

Polizei und Feuerwehr begegnen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gleichberechtigt. Es gibt am Einsatzort gesetzlich keine Unterordnung der kommunalen Feuerwehr unter die staatliche Polizei.

Zwar gibt es keine Bestimmung, die es verbietet, dass die Feuerwehr der Polizei Personal und Material zur Bekämpfung von polizeitypischen Gefahren zur Verfügung stellt. Aus dem gesetzlichen Auftrag an die Feuerwehr zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr als gemeindliche Einrichtung zur Erfüllung einer Selbstverwaltungsaufgabe, der sich von den polizeilichen Aufgaben (Landesaufgabe!) grundlegend unterscheidet, folgt jedoch, dass die Gemeinden ihre Einrichtung Feuerwehr in diesem Fall nicht zur Verfügung stellen müssen.

Bei der unmittelbaren Bekämpfung von polizeitypischen Gefahren darf die Feuerwehr überhaupt nicht um Amtshilfe ersucht werden. Solche unzulässige Anforderungen der Feuerwehr können z. B. sein:

Das Öffnen von Türen zum Zwecke der Überwältigung von Gewalttätern (Geiselnahme, häusliche Gewalt). Der Einsatz von Personal und Geräten wie beispielsweise Tanklöschfahrzeuge, Drehleitern, Steckleitern der Feuerwehren zur Überwältigung von Tätern. Die Inanspruchnahme von Uniformen der Feuerwehr zur Tarnung von Polizeieinsätzen.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. Die Feuerwehr darf nur im gesetzlich zulässigen Rahmen tätig werden, dies gilt auch im Rahmen der Amtshilfe.

## **Mithilfe der Feuerwehr im Rettungsdienst**

Der Rettungsdienst ist zuständig für die Notfallrettung (§ 1 Abs. 1 RDG). Dies beinhaltet die Durchführung lebensrettender Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung des Patienten in ein Krankenhaus unter fachgerechter Betreuung.

Die Mithilfe der Feuerwehr im Rettungsdienst ist keine gesetzliche Aufgabe der Feuerwehr und auch keine kostenlose Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen nach § 29 BrSchG. Die Anforderung der Feuerwehr ist entweder Amtshilfe oder, für den Fall dass der Feuerwehr der Rettungsdienst übertragen wurde, das Erbringen einer freiwilligen kostenpflichtigen Leistung auf vertraglicher Grundlage.

Mögliche Amtshilfeleistungen zur Unterstützung des Rettungsdienstes durch die Feuerwehr können die Tragehilfe übergewichtiger Personen oder aus unwegsamem Gelände oder der Einsatz einer Drehleiter, wenn Transport durchs Treppenhaus nicht möglich ist, sein.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich für den von Ihnen gestellten Fragenkatalog Folgendes:

Zu Frage 1. Und 2:

Soweit es sich um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz handelt, ist die Anwesenheit der Polizei nicht erforderlich.

Zu Frage 3.:

Bei einer Türöffnung in Amtshilfe für den Rettungsdienst ist die Anwesenheit der Polizei nicht erforderlich.

Zu Frage 4.:

Durch die Ernennung zu Ehrenbeamten werden die Wehrführung und ihre Stellvertretung nicht zu „Hilfspolizisten“. Für die Anwesenheit der Polizei gilt das oben Gesagte.

Zu Frage 5.:

Die Tatsache, ob eine Wohnung bewohnt ist oder nicht kann Auswirkungen auf die Beurteilung der Gefahrensituation und den Einsatz der Mittel (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) haben. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles.

Zu Frage 6.:

Das Vorliegen einer Scheingefahr rechtfertigt die Türöffnung nicht. Wenn es sich allerdings bei der Türöffnung um eine Amtshilfeleistung der Feuerwehr für die Polizei handelt, so braucht die Einsatzleitung der Feuerwehr die Gefahrensituation nicht zu beurteilen. Ob der Gefahrenverdacht ausreichend ist, fällt in den Verantwortungsbereich der Polizei.

Zu Frage 7.:

Die Anscheinsgefahr rechtfertigt die Türöffnung durch die Feuerwehr. Bei einem Einsatz in Aufgabenerfüllung nach dem Brandschutzgesetz bedarf es der Anwesenheit der Polizei nicht. Die Beurteilung der Gefahrensituation obliegt der Einsatzleitung der Feuerwehr. Bei einer Amtshilfeleistung für die Polizei muss diese entscheiden, ob die Feuerwehr ohne sie tätig werden darf. Die Beurteilung des Vorliegens der Gefahr obliegt dann aber der Polizei.

Zu Frage 8.:

Die Feuerwehr darf nicht auf Bitte Privater eine Tür öffnen, es sei denn, es liegt eine Gefahrensituation vor, die den Einsatz der Feuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz rechtfertigt. Das Vorliegen einer Anscheinsgefahr ist dabei ausreichend.

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 9 und 10 wird auf die eingangs getätigten Hinweise verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Lindemann